

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 10. Februar 2012

Die Gemeinde Gerolfingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-I-I-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 20.06.1995 (Mitteilungsblatt Nr. 06/1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.2011 (Mitteilungsblatt Nr. 06/2011).

§ 1 Grabarten

§ 4 Buchst. f erhält folgende Fassung:

Urnengräber mit einer Urnengrabstelle sowie Urnengräber mit zwei übereinanderliegenden Urnengrabstellen.

§ 2 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

§ 8 Abs. 4 wird durch folgenden Text ergänzt:

In einem Urnengrab mit zwei übereinanderliegenden Urnengrabstellen dürfen die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht verlängert sich entsprechend der Ruhezeit für die zuletzt beigesetzte Urne.

§ 3 Größe der Gräber

§ 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 1,20 Meter, bei tiefen Urnengräbern beim Belegen der unteren Grabstelle mindestens 1,80 Meter.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerolfingen, 10.02.2012

Gemeinde Gerolfingen

(Fickel)
1. Bürgermeister